

Per E-Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 13. Juni 2024

VERNEHMLASSUNGSANTWORT / STELLUNGNAHME

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme zur oben erwähnten Vorlage. Die Behindertenorganisationen begrüssen, dass im Nachgang der angenommenen Initiative für eine 13. Altersrente der AHV die Finanzierung rasch an die Hand genommen wird. Bezüglich der vorgeschlagenen Varianten zur Finanzierung der 13. AHV-Rente bestehen für die Behindertenorganisationen zum heutigen Zeitpunkt keine eindeutigen Präferenzen.

Die Behindertenorganisationen nutzen die Gelegenheit der Vernehmlassung jedoch, um nochmals mit Nachdruck die Notwendigkeit der Einführung einer 13. IV-Rente zu betonen.

Einheit der 1. Säule der Existenzsicherung gefährdet

Gemäss Art. 112 Abs. 2 Bst. b der Bundesverfassung haben die AHV- und die IV-Renten den Existenzbedarf angemessen zu decken, gemäss Art. 112a Abs.1 decken die Ergänzungsleistungen den nicht bereits durch AHV und IV gedeckten Teil. Die erste Säule der Existenzsicherung ist aus Verfassungsperspektive klar als Einheit zu betrachten. Es ist deshalb nicht opportun, die Deckung des Existenzbedarfs in der IV anders zu regeln als bei den Altersrenten. Ein tieferes Niveau der Existenzsicherung



bei Behinderung im Vergleich zum Alter erscheint auf Grund des Gleichheitsgebots und Diskriminierungsverbots in der Bundesverfassung verfassungswidrig.

Bundesrat und Parlament haben sich in der Vergangenheit denn auch stets bemüht, die beiden Systeme gemeinsam weiterzuentwickeln. Die Renten der IV entsprechen gemäss geltender Ordnung jenen der AHV (Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Auch viele weitere Mechanismen sind identisch. Und auch der Bundesrat hat im Abstimmungskampf zur 13. AHV-Rente immer wieder betont, es sei nicht kohärent, ausschliesslich die Altersrenten zu erhöhen. **Wird nun die Einführung der 13. Rente auf die Altersrente beschränkt, ist dies ein Bruch, welcher die Einheit der Existenzsicherung bedroht.**

13. IV-Rente aus wirtschaftlicher Perspektive angebracht

Auch aus wirtschaftlicher Perspektive ist die Einführung einer 13. IV-Rente angebracht. Die 13. AHV-Rente ist für viele Rentenbeziehende ein notwendiger Beitrag zur Existenzsicherung. Noch viel stärker trifft dies aber auf die IV-Rentner:innen zu: Heute müssen 50.2% der IV-Rentner:innen Ergänzungsleistungen beziehen um ihren Existenzbedarf zu decken. Dies im Vergleich zu 12.3% der Personen mit einer AHV-Rente. Die EL-Quote der IV-Rentner:innen ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Bei den unter 50-Jährigen beträgt die EL-Quote sogar deutlich über 60%, weil diese Personen kaum eine Möglichkeit hatten, eine zweite Säule aufzubauen. Die steigenden Lebenshaltungskosten treffen die IV-Rentner:innen deshalb besonders hart.

Aufgrund des hohen Armutrisikos von IV-Rentner:innen und des Prinzips der Einheit bei der 1. Säule der Existenzsicherung liegt der Bedarf für eine 13. IV-Rente auf der Hand. Wir fordern den Bundesrat auf, die Einführung einer 13. IV-Rente und deren Finanzierung umgehend an die Hand zu nehmen, so wie dies auch die parlamentarische Initiative 24.424 der Sozialkommission des Nationalrats fordert: Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) und das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) sind entsprechend anzupassen. Die Finanzierung dieser zusätzlichen 13. IV-Rente soll analog und im Gleichschritt mit der Umsetzungsvorlage zur angenommenen Volksinitiative zur 13. AHV-Rente zu erfolgen. Zudem ist sicherzustellen, dass der jährliche Zuschlag weder zu einer Reduktion der Ergänzungsleistungen noch zum Verlust des Anspruchs auf diese Leistungen führt. Bei der Diskussion um die dadurch zu erwartenden Mehrkosten gilt es zu bedenken, dass die IV sowohl 2022 als auch 2023 ein positives Umlageergebnis erzielte. Aufgrund der Pensionierung von geburten- und rentenstarken Jahrgängen ist eine weitere Entlastung der IV zu erwarten.



Antrag: Der Entwurf ist unter «Änderung bisherigen Rechts» wie folgt zu ergänzen:

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)

D. Die Renten

IV a. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 41a IVG 13. Invalidenrente

¹ Versicherte, die im Monat Dezember Anspruch auf eine Invalidenrente haben, erhalten eine 13. Invalidenrente.

² Die 13. Invalidenrente wird als Zuschlag zur jährlichen Invalidenrente ausgerichtet. Sie entspricht einem Zwölftel der im betreffenden Kalenderjahr bezogenen Invalidenrente.

³ Sie wird im Dezember ausbezahlt.

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)

Art. 11 Abs. 3 Bst. i ELG

³ Nicht angerechnet werden:

- i. die 13. Altersrente nach Artikel 34^{ter} AHVG und die **13. Invalidenrente nach Artikel 41a IVG.**»

Freundliche Grüsse

Matthias Kuert Killer

Leiter Politik

Co-Geschäftsleiter

Petra Kern

Leiterin Sozialversicherungen

Co-Geschäftsleiterin